

Satzung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Bayern e.V.
Bezirk Oberbayern e.V.

für den

Ortsverband (OV) München-Oberföhring e.V.

Fassung vom 29.04.2016



**Deutsche Lebens-Rettung
Gesellschaft e.V.**

Ortsverband München-Oberföhring e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
II. Zweck.....	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag.....	8
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberbayern e.V.....	8
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein	8
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberbayern e.V...9	
V. Jugend.....	10
§ 11 Jugend.....	10
VI. Organe.....	11
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung.....	11
§ 12 Aufgabe	11
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	11
§ 14 Einberufung	11
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung.....	12
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	12
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	12
§ 18 Beschlussfassung.....	13
§ 19 Abstimmungen und Wahlen.....	13
§ 20 Protokoll	13
2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand	14
§ 21 Aufgaben.....	14
§ 22 Zusammensetzung	14
§ 23 Vertretungsbefugnis	15

§ 24 Amtszeit.....	15
§ 25 Geschäftsverteilung.....	15
§ 26 Ladungsfrist	15
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	15
VII. Schiedsgericht.....	15
§ 28 Aufgaben.....	15
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	18
§ 30 Kostentragung	18
§ 31 Schiedsordnung	18
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg	18
VIII. Kommissionen	18
§ 33 Kommissionen.....	18
IX. Sonstige Bestimmungen.....	18
§ 34 Ordnungen und Richtlinien.....	18
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	19
§ 36 Ehrungen.....	19
§ 37 Geschäftsordnung	19
§ 38 Wirtschaftsordnung.....	19
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport.....	19
X. Schlussbestimmungen.....	20
§ 40 Satzungsänderungen/Satzungsneufassung.....	20
§ 41 Auflösung	20
§ 42 Eintragung im Vereinsregister	20

Präambel

Die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverband (OV) München-Oberföhring der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 13910) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Oberbayern e.V..
- (2) Der OV München-Oberföhring e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsverband München-Oberföhring e.V.“
(DLRG OV München-Oberföhring e.V.).
- (4) Sein Sitz ist in der Oberföhringer Straße 156, 81925 München
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG OV München-Oberföhring e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis München und der Stadt München.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen insbesondere im Rahmen des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen und der Sanitätsdienst,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten.
- (5) ¹Die DLRG OV München-Oberföhring e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Die DLRG OV München-Oberföhring e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG OV München-Oberföhring e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Die DLRG OV München-Oberföhring e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der DLRG OV München-Oberföhring e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OV München-Oberföhring e.V.. ³ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁴Die OV-Versammlung ist berechtigt, bei Bedarf Leistungen als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG zu beschließen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG OV München-Oberföhring e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG OV München-Oberföhring e.V., des DLRG BV Oberbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Mit der Mitgliedschaft im DLRG Ortsverband München-Oberföhring e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitgliedern entscheidet der DLRG OV München-Oberföhring e.V.. Vertreten durch die Vorstandschaft wird die Neuaufnahme beschlossen. ²Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG OV München-Oberföhring e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im DLRG OV München-Oberföhring e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ² Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im DLRG OV München-Oberföhring e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die Begleichung der Beitragszahlungen für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist und entgegengesetzte Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. ²Daher können die Vertreter der DLRG-KV / OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-KV / OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³In satzungsgemäße Organe der DLRG können nur Mitglieder gewählt werden.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend des DLRG OV München-Oberföhring e.V. regelt die Landesjugendordnung der DLRG LV Bayern e.V..

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG OV München-Oberföhring e.V..
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, per Post oder per Fax, mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG OV München-Oberföhring e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand zweimal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Die entsprechenden Bearbeitungskosten (z.B. Mahngebühren, Porto, Rückbuchungsgebühr etc..) sind vom Mitglied zu tragen. ³Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V..
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV München-Oberföhring e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV München-Oberföhring e.V. festgelegten Jahresbeiträgen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberbayern e.V.

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) ¹Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung

des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.

- (3) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die Nutzung des Namens durch den DLRG OV München-Oberföhring e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (4) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG OV München-Oberföhring e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG OV München-Oberföhring e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG OV München-Oberföhring e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (5) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Oberbayern e.V.

- (1) ¹Der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Oberbayern e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit des DLRG OV München-Oberföhring e.V. zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen. ²Sie sind daher berechtigt, in alle Unterlagen des DLRG OV München-Oberföhring e.V. Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen. ³Das Präsidium des DLRG LV Bayern e.V. und der Vorstand des DLRG BV Oberbayern e.V. sind berechtigt, Weisungen an den DLRG OV München-Oberföhring e.V. zu erteilen.
- (2) ¹Zu allen Versammlungen des DLRG OV München-Oberföhring e.V. ist der DLRG BV Oberbayern e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Oberbayern e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Oberbayern e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV München-Oberföhring e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV München-Oberföhring e.V. dem DLRG BV Oberbayern e.V zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Mitgliederstatistik und Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Oberbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..
- (4) Dem DLRG OV München-Oberföhring e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV München-Oberföhring e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird, und der Zustimmung des Landesverbandsrates bzw. der Landestagung bedarf.
- (4) Der jeweilige OV–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.
- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe f) Mitglied des Vorstandes des DLRG OV München-Oberföhring e.V..

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV München-Oberföhring e.V..
- (2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV München-Oberföhring e.V. verbindlich für seine Mitglieder. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG OV München-Oberföhring e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG KV/OV Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Entlastung des Vorstandes des DLRG OV München-Oberföhring e.V.,
 - d) Festsetzung der Beiträge unter Beachtung des § 8,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Wahl der Delegierten zur Bezirksverbandstagung,
 - h) Satzungsänderungen / Satzungsneufassung,
 - i) Auflösung des DLRG OV München-Oberföhring e.V..

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen gemäß § 6 stimmberechtigten Mitgliedern des DLRG OV München-Oberföhring e.V..
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG OV München-Oberföhring e.V. zusammen.

- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand des DLRG OV München-Oberföhring e.V. mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Die Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens fünf Wochen vorher angekündigt werden; weiter muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden. ²Die Ankündigung wie die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Ankündigungen und Einladungen nicht widersprochen hat. ³Die Ankündigung wie die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Ankündigung wie Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV München-Oberföhring e.V. eingehalten. ²Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. ²Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt die Ortsverbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV München-Oberföhring e.V..
- (2) ¹Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG OV München-Oberföhring e.V. eingegangen sein. ²Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Sie ist nur dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied des Ortsverbandes widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Bundesgeschäftsordnung das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) ¹Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll ist innerhalb zwei Wochen ab Datum Ortsverbandsversammlung final für die Einsichtnahme zu verfassen. ³Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen. ⁴Die Einsichtnahme kann außerdem erfolgen zu den Geschäftszeiten des Ortsverbandes. ⁵Auf schriftliches Verlangen des Mitgliedes ist das Protokoll ausschließlich per E-Mail zu versenden.
- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich, binnen einer Frist von sechs Wochen, beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. ²Mit Druckdatum des Protokolls beginnt der Zeitpunkt der Einspruchsfrist. ³Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

¹Der Vorstand des DLRG OV München-Oberföhring e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Oberbayern e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsverbandsvorstand bilden
 - a) Vorsitzender des Ortsverbandes,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
 - e) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
 - f) Vorsitzender der DLRG OV Jugend.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) bis f) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) ¹Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und f) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Mitgliederverwaltung, Vertreter für Leiter der Verbandskommunikation, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe f) nimmt ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis f) 1 und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes gemeinsam (nicht einzeln) vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

¹Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, Tagungsleitung, Abstimmungen und Wahlen sowie für Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend. ²Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

VII. Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben

- (1) ¹Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- c) ²Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

(2) ¹Sie haben ferner die Aufgabe,

- a) anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- b) Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gemäß Absatz 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt,
 - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Absatz 5 und 6 der Satzung der DLRG.
- d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
- e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen

Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen.

³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG.
- (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
- (6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als zwölf Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG.
- (7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.
- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG OV München-Oberföhring e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG BV Oberbayern e.V., hilfsweise des Gerichts des DLRG LV Bayern e.V. übertragen.

§ 30 Kostentragung

¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 31 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V., DLRG BV Oberbayern e.V. und DLRG OV München-Oberföhring e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle nachgeordneten Gliederungen und deren Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren

Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V..

§ 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.

§ 39 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen/Satzungsneufassung

- (1) ¹Satzungsänderungen/Satzungsneufassung können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung/Satzungsneufassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung/Satzungsneufassung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Jeder Ortsverband bedarf bei der Gründung von Stützpunkten der vorherigen Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V..

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG OV München-Oberföhring e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung der DLRG OV München-Oberföhring e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Oberbayern e.V. zu, hilfsweise dem DLRG LV Bayern e.V.. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Eintragung im Vereinsregister

¹Der Ortsverband "DLRG OV München-Oberföhring e.V." ist mit Eintragung vom 18.10.1990 unter der Nummer VR13266 beim Amtsgericht München im Vereinsregister gelistet. ²Die Satzungsneufassung erfolgte durch Beschluss der Ortsverbandsversammlung am 29.04.2016. ³Die Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.